



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

xxx

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter:

xxx

Verkündet am
30.9.2004

g e g e n

Broscheid
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

xxx

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 10, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. September 2004 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht xxx,
den Richter am Verwaltungsgericht xxx,
den Richter am Verwaltungsgericht xxx,
die ehrenamtliche Richterin Frau xxx
den ehrenamtlichen Richter Herr xxx

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

XXX

Tatbestand

Der Kläger, ein iranischer Staatsangehöriger, begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihn einzubürgern.

1. Der Kläger kam am [REDACTED] nach Deutschland und beantragte Asyl mit der Begründung, er werde in seinem Heimatland wegen seiner Kontakte zu den Volksmudjaheddin politisch verfolgt; auch in Deutschland nehme er an Demonstrationen und an anderen Veranstaltungen teil, die von den Volksmudjaheddin organisiert würden. Aufgrund eines Verpflichtungsurteils des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 7.2.1990 wurde der Kläger am 3.5.1990 als Asylberechtigter anerkannt. Daraufhin erhielt er eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

2. Am 6.3.2001 beantragte der Kläger beim Einwohner-Zentralamt der Freien und Hansestadt Hamburg seine Einbürgerung. Wegen der einzelnen Angaben wird auf den Formblattantrag samt Anlagen verwiesen. Anfragen der Einbürgerungsbehörde beim Landeskriminalamt, beim Bundeszentralregister sowie beim zuständigen Finanzamt erbrachten keine negativen Erkenntnisse über den Kläger.

Mit Schreiben vom 16.10.2002 teilte das Landesamt für Verfassungsschutz dem Einwohner-Zentralamt auf Nachfrage mit, es lägen tatsächliche Anhaltspunkte vor, welche die Annahme rechtfertigten, daß der Kläger bis in die jüngste Zeit aktiver Anhänger der Volksmudjaheddin Iran sei. Einer Mitteilung des Landeskriminalamts zufolge habe er am [REDACTED] an der Erstürmung des iranischen Generalkonsulates in [REDACTED] teilgenom

men. Die Volksmudjaheddin Iran seien im "Nationalen Widerstandsrat Iran" (NWRI) organisiert. Sie strebten im Iran angeblich einen laizistischen und demokratischen Staat an; dieses Ziel verfolgten sie auch mit terroristischen Mitteln.

Der Kläger erklärte hierzu durch seinen Bevollmächtigten, die Mitteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz könne nicht zur Versagung der Einbürgerung führen, da eine aktive Haltung gegen einen islamistischen, rassistischen und frauenfeindlichen Staat, dessen Repräsentanten die Menschenrechte nicht achteten, eine Bürgerpflicht sei. Die aktive Tätigkeit für die Volksmudjaheddin könne dem Kläger, der politischer Flüchtling aus dem Iran sei, nicht vorgeworfen werden. – Bei einer Vorsprache bei der Einbürgerungsbehörde am 26.6.2003 erklärte der Kläger einem Aktenvermerk zufolge, er sei weiter aktiv für die Volksmudjaheddin Iran tätig.

Mit Bescheid vom 30.6.2003 lehnte das Einwohner-Zentralamt die Einbürgerung des Klägers mit der Begründung ab, einer Einbürgerung stehe der Ausschlußgrund des § 86 Nr. 2 AuslG entgegen. Der Kläger sei Anhänger der Volksmudjaheddin Iran. Dies ergebe sich aus der Teilnahme an der Erstürmung des iranischen Generalkonsulates am 5.4.1992 sowie aus seinen Angaben im Rahmen des Asylverfahrens, wonach er sich seit 1979 mit den Zielen der Volksmudjaheddin verbunden fühle und sowohl im Iran als auch nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland für diese tätig sei und beabsichtige, dies auch weiter zu tun. Bei den Volksmudjaheddin Iran handle es sich um eine gewalttätige, totalitär aufgebaute und geführte Organisation, die durch Anwendung von Gewalt auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährde. Die Zugehörigkeit des Klägers zu dieser Organisation sei mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht in Einklang zu bringen. – Wegen der näheren Begründung wird auf den Bescheid vom 30.6.2003 verwiesen.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger mit am 31.7.2003 eingegangenem Schreiben Widerspruch ein. Zur Begründung trug er vor, die Angabe des Landesamtes für Verfassungsschutz, er sei bis in die jüngste Zeit Anhänger der Volksmudjaheddin, sei im vorliegenden Verfahren nicht verwertbar. Einerseits werde nicht näher mitgeteilt, auf welchem Wege die Informationen bekannt geworden seien, zum anderen sei der Unterzeichner des Schreibens des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 16.10.2002 damals auch CDU-Bürgerschaftsabgeordneter gewesen, so daß er möglicherweise Parteiinteressen vertre

ten habe. Die Erstürmung des iranischen Generalkonsulates am [REDACTED] sei nicht verwerflich gewesen. Wenn der Kläger erkläre, eine Gruppe unterstützt zu haben, die sich für gewaltsame Veränderungen im Iran ausspreche, so liege er mit dieser Position auf der Linie von Staaten wie den USA oder Großbritannien, die im Irak Gewalt gegen ein kriminelles Regime angewandt hätten; auch in Afghanistan sei gewaltsames Handeln von Staaten, darunter auch Deutschland, hingenommen worden, ohne dies als verwerflich zu geißeln. Die Beklagte habe nichts dazu vorgetragen, inwieweit der Kläger mit seinen Aktivitäten die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährde.

Nachdem das Landesamt für Verfassungsschutz seine Einschätzung vom 16.10.2002 am 23.10.2003 ohne nähere Angaben bekräftigt hatte, wies das Einwohner-Zentralamt mit Widerspruchsbescheid vom 5.12.2003 den Widerspruch zurück. Zur Begründung bezog es sich auf die Gründe des Ausgangsbescheids, verwies auf Erkenntnisse über die Volksmudjaheddin bzw. den Nationalen Widerstandsrat Iran und führte ergänzend aus, an der Objektivität und Richtigkeit der vom Amtsleiter des Landesamtes für Verfassungsschutz erteilten Auskünfte bestehe kein Zweifel. – Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Widerspruchsbescheid verwiesen, der dem Klägerbevollmächtigten am 9.12.2003 zugestellt wurde.

3. Mit am 15.12.2003 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung stützt er sich auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren und trägt ergänzend vor, die Kriterien, die zu den Grundprinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung gehörten, fehlten dem iranischen Staat, nicht aber dem Kläger. Es müsse erlaubt sein, gegen den Iran, der kein Rechtsstaat sei, aktiv zu sein. Es werde jedenfalls für die letzten zwölf Jahre weder vorgetragen noch gar belegt, daß der Kläger Aktivitäten entfaltet habe, die mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar seien. Das Einbürgerungsermessen der Beklagten sei im übrigen auf Null reduziert, da sie des öfteren iranische Staatsangehörige in vergleichbarer Situation einbürgere, ohne den Verfassungsschutz einzuschalten.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Bescheide vom 30.6.2003 und 5.12.2003 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger einzubürgern.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtenen Bescheide,
die Klage abzuweisen.

Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens hat das Landesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 21.4. und 10.6.2004 nähere Angaben über die Erkenntnisse gemacht, aus denen es den Schluß zieht, der Kläger sei bis in die jüngste Zeit aktiver Anhänger der Volksmudjaheddin Iran. Im Einzelnen hat es ausgeführt:

- Am [REDACTED] habe der Kläger mit insgesamt 30 Sympathisanten der Volksmudjaheddin an der Erstürmung des iranischen Generalkonsulats in [REDACTED] teilgenommen und sei dabei von der Polizei festgenommen worden. Diese Protestaktion sei Bestandteil einer europaweit angelegten Aktion des Nationalen Widerstandsrats Iran als Reaktion auf einen Angriff der iranischen Luftwaffe auf Stützpunkte der Volksmudjaheddin im Irak gewesen, der am Vortag stattgefunden habe. Die Teilnahme des Klägers bestätige, daß er dem näheren Sympathisantenkreis der Organisation zuzurechnen sei, da nur dieser sich aufgrund bestehender Kommunikationsstrukturen für so kurzfristig angesetzte Aktionen mobilisieren lasse.

- Der Kläger habe am [REDACTED] an einer Demonstration von Anhängern der Volksmudjaheddin Iran in [REDACTED] teilgenommen. Anlaß der Kundgebung sei der Jahrestages des 20.6. 1981 ("Tag des Widerstandes") gewesen, an dem in Teheran eine Großdemonstration der Volksmudjaheddin Iran gewaltsam niedergeschlagen wurde und zahlreiche Anhänger verhaftet und hingerichtet wurden. Der Tag gelte innerhalb der Organisation als Beginn des "revolutionären Widerstands gegen das Mullah-Regime". Es seien Spruchbänder u.a. mit der Aufschrift "Iran-RADJAVI-Iran" und "Es lebe RADJAVI" gezeigt worden.

- Am [REDACTED] habe der Kläger an einer Demonstration von Anhängern der Volksmudjaheddin Iran in der [REDACTED] teilgenommen, die unter dem Titel „Gegen den Angriff der Mullahs auf einen Stützpunkt des iranischen Widerstandes“ angemeldet gewesen sei. Es seien ein Transparent mit der Aufschrift: "M.S.V. Anhänger der Volksmudjaheddin Iran - [REDACTED]" aufgestellt und Plakate mit der Aufschrift „RADJAVI ja – RAFSANDJANI nein!“ mitgeführt worden. Auf Flugblättern sei auf den "Angriff des Tehe

raner Mullah-Regimes auf ein Hauptquartier der Nationalen Befreiungsarmee Iran" aufmerksam gemacht worden.

- Am [REDACTED] habe der Kläger an einer Veranstaltung von Anhängern der Volksmudjaheddin Iran im [REDACTED] teilgenommen. Hierbei habe es sich um eine organisationsinterne Zusammenkunft gehandelt, an der hochrangige Funktionäre der Organisation teilgenommen hätten. Wesentlicher Inhalt der Veranstaltung sei die Rolle der Volksmudjaheddin Iran nach ihrer Machtübernahme im Iran gewesen.

- Am [REDACTED] habe der Kläger an einer Veranstaltung zum "Jalda-Fest" im [REDACTED] teilgenommen, die einen eindeutigen Bezug zur Organisation der Volksmudjaheddin gehabt habe.

- Am [REDACTED] habe der Kläger an einer Demonstration von Anhängern der Volksmudjaheddin Iran in [REDACTED] teilgenommen. Die Volksmudjaheddin hätten den G8-Gipfel zum Anlaß für eine zentrale Demonstration genommen, um dort eine öffentlichkeitswirksame Plattform für ihre Forderungen zu haben. Aus den Reihen der etwa 3.000 Teilnehmer seien organisationsübliche Parolen wie "Nieder mit CHATAMI – Viva RADJAVI" skandiert worden.

- Am [REDACTED] habe der Kläger an der Beerdigung eines führenden Funktionärs des NWRI teilgenommen, welche von der Organisationsführung zum Anlaß genommen worden sei, auf die aktuelle Situation der Organisation im Hinblick auf den Irak-Krieg einzugehen.

- Am [REDACTED] sich der Kläger an einer Veranstaltung des "Nationalen Widerstandsrates Iran" im Campusgebäude der [REDACTED] beteiligt.

- Am [REDACTED] habe er an einer Kulturveranstaltung des Nationalen Widerstandsrats Iran in der [REDACTED] teilgenommen, in deren Rahmen unter anderem eine Rede der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Über die Veranstaltung sei auch in der Zeitung MOJAHED berichtet worden.

Anhaltspunkte für ein besonderes Engagement des Klägers bei den Veranstaltungen lägen nicht vor.

Der Kläger hat hierzu vorgetragen, er sei bei der Erstürmung des iranischen Generalkonsulats lediglich als Demonstrant vor dem Gebäude beteiligt gewesen, nicht aber an den Gewalttätigkeiten. Es sei auch kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden. Da die Aktion europaweit angelegt gewesen sei, sei es nicht vorstellbar, daß die Teilnehmer kurzfristig per Telefon zusammengerufen worden seien. Im übrigen sei die Aktion von vielen Teilnehmern als Aktion gegen die Verletzung der Menschenrechte im Iran angesehen worden. – Die Beteiligung an den Demonstrationen und Veranstaltungen am [REDACTED] sei Ausübung eines Grundrechts und nicht strafbar. Es habe weder ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz vorgelegen noch seien dort sonst Straftaten begangen worden. Es habe sich dabei auch nicht um organisationsinterne Zusammenkünfte gehandelt. – Er räume auch ein, daß er an einer Demonstration in Genua teilgenommen habe, dort hätten aber Menschen aus verschiedensten Ländern Europas aus ganz anderen Gründen als der Gegnerschaft gegen das iranische Regime demonstriert. Wenn er sich dabei bei einer Gruppe von Iranern befunden habe, so habe dies sprachliche und nicht politische Gründe gehabt. – Die Teilnahme an der Beerdigung eines Funktionärs sei die Teilnahme an einer Beerdigung und nicht die Teilnahme an einer Demonstration gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die Ablehnung der Einbürgerung durch die Bescheide vom 30.6.2003 und 5.12.2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Einbürgerung (I.) und kann auch nicht verlangen, daß über seinen Einbürgerungsantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden wird (II.).

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Einbürgerung.

Zwar erfüllt der Kläger die Einbürgerungsvoraussetzungen des § 85 Abs. 1, § 87 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 6 AuslG – von der Abgabe einer Erklärung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 AuslG wurde allem Anschein nach wegen der Problematik des § 86 Nr. 2 AuslG abgesehen –, doch liegt ein zwingender Versagungsgrund nach § 86 Nr. 2 AuslG vor. Danach ist die Einbürgerung (u.a. dann) zu versagen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß der Einbürgerungsbewerber Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Einbürgerungsbewerber macht glaubhaft, daß er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.

Diesen Ausschlußgrund muß sich der Kläger entgegenhalten lassen. Die Volksmudjaheddin Iran und der von ihnen dominierte "Nationale Widerstandsrat Iran" verfolgen Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (1.). Ferner bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, daß der Kläger diese Bestrebungen unterstützt (2.). – Wenn der Kläger kritisiert, die Beklagte habe nicht vorgetragen, inwieweit er die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährde, so trifft dieser Einwand nicht den Kern der vorliegenden Sache, in der es um eine andere Tatbestandsvariante des § 86 Nr. 2 AuslG geht, nämlich um die Gefährdung der auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland.

1. a) Zu den auswärtigen Belangen der Bundesrepublik Deutschland, die diese autonom definieren darf (BayVGH, Urt. v. 27.5.2003 - 5 B 00.1819 -, Abs. 28; diese wie alle nachfolgend zitierten Entscheidungen in juris), gehört das Bestreben, Gewaltanwendung jedenfalls außerhalb von staatlich getragenen bewaffneten Interventionen nach Maßgabe der UN-Charta als Mittel der Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Interessen und Ziele umfassend zu bannen (Berlit in Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht [GK-StAR], Teil IV - 3, § 86 AuslG, Rn. 117, 121). In diesem Zusammenhang ist die Aufnahme der Organisation Volksmudjaheddin Iran in die Liste terroristischer Organisationen durch Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 2.5.2002 (2002/334/EG) zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001

über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus von erheblicher Bedeutung. – Auf die Frage, welchen Charakter ein Regime hat, dessen – neutral gesprochen – Ablösung erstrebt wird, kommt es dabei nicht an.

Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, liegen bereits dann vor, wenn eine Organisation zwar nicht im Bundesgebiet Gewalt anwendet oder vorbereitet, wohl aber im Herkunftsland gewaltförmig agiert oder – als politische Exilorganisation – dortige entsprechende Bestrebungen durch Propaganda, Sammeln und Überweisen von Spenden oder Anwerbung von Kämpfern unterstützt (Berlit, aaO., Rn. 121; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 11.7.2002 - 13 S 1111/01 -, Abs. 54; BayVGH, Urt. v. 27.5.2003 - 5 B 01.1805 -, Abs. 30).

Zur Gewalt in diesem Sinne zählen insbesondere Anschläge mit Waffen oder Sprengstoff gegen Personen oder Sachen sowie die unter Einsatz von Gewalt erfolgende Eintreibung von Mitteln für die Organisation, wie Spendenerzwingung. Zu den Vorbereitungshandlungen gehören z.B. die Waffenbeschaffung oder das Sammeln oder Bereitstellen hierfür erforderlicher Geldmittel (Berlit, aaO., Rn. 119, 120).

b) Die Volksmudjaheddin Iran bzw. der Nationale Widerstandsrat Iran verfolgen solche unter a) definierten Bestrebungen. Das Gericht folgt hierzu den Ausführungen im Bescheid vom 30.6.2003 (Seiten 3 und 4) und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die von der Beklagten vorgenommene Beschreibung und Bewertung der Organisationen Volksmudjaheddin und Nationaler Widerstandsrat Iran einschließlich ihrer Aktivitäten und Ziele werden von den ins Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen gestützt.

So beschreibt die vom Bundesamt für Verfassungsschutz herausgegebene Druckschrift "Volksmodjahedin Iran und ihre Frontorganisation Nationaler Widerstandsrat Iran" (Stand 2004 – "VM-Broschüre") – veröffentlicht auf der Internetseite des Bundesamtes für Verfassungsschutz www.verfassungsschutz.de/de/publikationen/auslaenderextremismus – eingehend, daß es sich bei den Volksmudjaheddin Iran um eine im Jahre 1965 gegründete, auf revolutionär-marxistisch-islamistischer Ideologie fußende, straff organisierte und

zentralistisch geführte Kaderorganisation handelt, die auf einen gewaltsamen Umsturz des Regimes im Iran gerichtet ist (zur Geschichte der Volksmudjaheddin auch: Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 22.12.2000; zur ideologischen Ausrichtung auch Deutsches Orient-Institut, Stellungnahmen vom 29.10.1997 und 26.4.2004; UNHCR, Hintergrundpapier Iran vom Mai 1997, S. 9 f.). Sie verfolgt das Ziel eines iranischen Staates unter ihrer alleinigen Führung. Um dieses Ziel zu erreichen, betreibt sie eine Doppelstrategie: In Europa betreibt sie Negativpropaganda gegen das iranische Regime; im Iran selbst führt sie Terroranschläge auf öffentliche Einrichtungen durch. Bei den Anschlägen wurden des öfteren auch Zivilisten verletzt oder getötet. Morde an Parteigängern des Mullah-Regimes und an Militärs wurden von den Volksmudjaheddin als "Bestrafungsaktionen" für Menschenrechtsverletzungen gerechtfertigt (vgl. zu von den Volksmudjaheddin im Iran verübten Anschlägen auch Deutsches Orient-Institut, Stellungnahmen vom 22.12.2000, 4.12.2000 und 2.9.2002). Dabei wurden die Volksmudjaheddin bis zu deren Entwaffnung im Irakkrieg von der "Nationalen Befreiungsarmee", ihrem militärischen Arm, unterstützt. Hierbei handelte es sich um eine von Massoud Radjavi mit Unterstützung des damaligen irakischen Präsidenten, Saddam Hussein, gegründete Rebellenarmee mit zuletzt 4.000 bis 5.000 Kämpfern, die vom Irak militärisch ausgebildet und bewaffnet wurden.

In Westeuropa – und hier vor allem in Deutschland und Frankreich – entfalten die Volksmudjaheddin eine intensive Propagandatätigkeit gegen das iranische Regime. Diese wird vom "Nationalen Widerstandsrat Iran", dem politischen Arm der Volksmudjaheddin, durchgeführt. Der Nationale Widerstandsrat Iran ist ein Zusammenschluß der Volksmudjaheddin mit einer kleinen Zahl anderer Organisationen und Einzelpersonen. Er gründete sich 1993 als sogenanntes iranisches Exilparlament in Paris und wird von den Volksmudjaheddin dominiert, was auch an der Funktionsaufteilung zwischen den Eheleuten Maryam und Massoud Radjavi erkennbar wird (vgl. hierzu auch Deutsches Orient-Institut, Stellungnahmen vom 15.10.1997 und 2.9.2002; Bundesamt für Verfassungsschutz, Stellungnahme vom 28.10.1999; Bundesnachrichtendienst, Stellungnahme vom 26.5.2003). Der Nationale Widerstandsrat Iran gibt vor, die "einzige demokratische Alternative" zum derzeitigen iranischen Regime zu sein und macht einen Alleinvertretungsanspruch innerhalb der iranischen Opposition geltend.

Das Gericht geht davon aus, daß die Volksmudjaheddin bzw. der Nationale Widerstandsrat Iran nach wie vor Bestrebungen verfolgen, die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Zwar befinden sich die Volksmudjaheddin und der Nationale Widerstandsrat Iran durch die Entwicklungen im Irak im Jahr 2003 wohl in einem Zustand der Orientierungslosigkeit und es ist ein gewaltsamer Umsturz des iranischen Regimes in weite Ferne gerückt (Bundesamt für Verfassungsschutz, VM-Broschüre, S. 21 f.; Deutsches Orient-Institut; Stellungnahme vom 26.4.2004). Immerhin konnten aber z.B. am 13.9.2004 wieder mehrere Tausend Personen für eine Demonstration in Brüssel mobilisiert werden, bei der die Streichung des Nationalen Widerstandsrats Iran von der EU-Liste der terroristischen Organisationen gefordert wurde. Es sind zudem keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, daß die Volksmudjaheddin von ihrem Ziel des gewaltsamen Umsturzes des iranischen Systems abgerückt wären und der Gewalt als Mittel zur Erlangung politischer Macht eine Absage erteilt hätten.

2. Es liegen ferner tatsächliche Anhaltspunkte vor, die die Annahme rechtfertigen, der Kläger unterstütze die dargestellten, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Bestrebungen.

a) Als "Unterstützung" ist bereits jede eigene Handlung anzusehen, die für Bestrebungen im Sinne des § 86 Nr. 2 AuslG objektiv vorteilhaft ist. Dazu zählen etwa die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung von Bestrebungen i.S.v. § 86 Nr. 2 AuslG, die Gewährung finanzieller Unterstützung oder die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele (BayVGh, Urt. v. 27.5.2003 - 5 B 01.1805 -, Abs. 32; VG Gießen, Urt. v. 3.5.2004 - 10 E 2961/03 -, Abs. 37; Berlitz, aaO., Rn. 90). Ausreichend für Unterstützungshandlungen im Sinne des § 86 Nr. 2 AuslG sind auch Aktivitäten in untergeordneter Position (vgl. VG Gießen, aaO.).

Der Ausschlußtatbestand des § 86 Nr. 2 AuslG ist bereits dann erfüllt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Unterstützung rechtfertigen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist anders als bei § 86 Nr. 3 AuslG ein tatsächengestützter hinreichender Tatverdacht. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers (siehe BT-Drs. 14/533, S. 18 f.) angesichts der Nachweisprobleme gegenüber vielfach verkappt agierenden Aktivisten radikaler Organisationen (die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft PKK-Aktivisten und radikale Islamisten) unter Senkung der Nachweisschwelle die Einbürgerung auch dann

verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können. Dazu bedarf es einer wertenden Betrachtung, bei der auch Ausländern zustehende Grundrechte wie Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 GG zu berücksichtigen sind; andererseits können grundsätzlich auch legale Betätigungen herangezogen werden (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 11.7.2002 - 13 S 1111/01 – Abs. 40; Berlit, aaO., Rn. 60).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Kläger die unter 1. beschriebenen Bestrebungen unterstützt.

Es kann dahinstehen, ob in die Beurteilung des Verhaltens des Klägers auch seine Aktivitäten einbezogen werden können, die er im Iran für die Volksmudjaheddin entfaltet hat. Für sich genommen wären diese Aktivitäten als reine Auslandsaktivitäten wohl nicht geeignet gewesen, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden (Berlit, aaO., Rn. 73-76, 128). Anders mag dies dann zu bewerten sein, wenn Auslandsaktivitäten im Rahmen einer Organisation entfaltet werden, die über eine Auslandsorganisation auch in Deutschland verfügt (Berlit, aaO., Rn. 77, 129). Da im Fall des Klägers indes genügend tatsächliche Anhaltspunkte in Gestalt von Aktivitäten in Deutschland und im europäischen Ausland vorliegen, brauchen die vor der Einreise nach Deutschland liegenden Aktivitäten im Iran nicht näher betrachtet zu werden. Sie sind allerdings ein Indiz für die innere Verbundenheit des Klägers mit den Zielen der Volksmudjaheddin, die auch darin zum Ausdruck kommt, daß er sich nach seinen Angaben im Asylverfahren alsbald nach seiner Einreise nach Deutschland an Demonstrationen der Volksmudjaheddin beteiligt hat.

Das Gericht geht davon aus, daß der Kläger an den Aktionen und Veranstaltungen teilgenommen hat, die das Landesamt für Verfassungsschutz während des gerichtlichen Verfahrens näher bezeichnet hat. Es ist nicht erkennbar, daß die Erkenntnisse, die das Landesamt mitgeteilt hat, in rechtswidriger Weise, insbesondere unter Verstoß gegen Grundrechte gewonnen worden wären. Die Veranstaltungen fanden zudem in der Öffentlichkeit statt bzw. waren frei zugänglich. Der Kläger hat im übrigen auch nicht bestritten, an den vom Landesamt für Verfassungsschutz bezeichneten Veranstaltungen teilgenommen zu haben.

Der Kläger hat seit seiner Einreise ins Bundesgebiet immer wieder an Veranstaltungen teilgenommen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von den Volksmudjaheddin bzw. dem Nationalen Widerstandsrat Iran organisiert wurden. Seine Behauptung, einige dieser Veranstaltungen seien entgegen der Darstellung des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht von den genannten Organisationen initiiert bzw. getragen gewesen, ist wenig substantiiert und auch angesichts der jeweils mitgeführten Transparente und Plakate nicht überzeugend. Mögen auch einzelne Unterstützungshandlungen für sich genommen noch nicht die Annahme rechtfertigen, der Kläger unterstütze in § 86 Nr. 2 AuslG umschriebene Bestrebungen, so begründet doch eine kontinuierliche, über Jahre hinweg andauernde Beteiligung an Aktionen und Veranstaltungen der Volksmudjaheddin oder des Nationalen Widerstandsrats Iran jedenfalls eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Annahme, daß der Kläger diese Organisation(en) bzw. deren Bestrebungen unterstützt (vgl. Berlitt, aaO., Rn. 92). In diesem Zusammenhang ist auch die in der Einbürgerungsakte in einem Vermerk vom 26.6.2003 festgehaltene, vom Kläger niemals bestrittene Äußerung bedeutsam, er werde auch weiterhin für die Volksmudjaheddin aktiv sein.

Der Beurteilung steht nicht entgegen, daß die Veranstaltungen, an denen der Kläger teilgenommen hat, im wesentlichen friedlich verlaufen sind, der Kläger sich dabei nicht in besonderer Weise hervorgetan hat und er bei der gewaltsamen Besetzung des iranischen Generalkonsulats am [REDACTED] nicht in strafrechtlich relevanter Weise in Erscheinung getreten ist.

Hinsichtlich der Aktion am [REDACTED] ist immerhin bemerkenswert, daß diese neben ähnlichen Aktionen in anderen europäischen Städten eine Reaktion auf einen am Vortag stattgefundenen iranischen Angriff auf militärische Stützpunkte der "Nationalen Befreiungsarmee", dem militärischen Arm der Volksmudjaheddin, im Irak war. Die Anwesenheit des Klägers bei einer derart kurzfristig organisierten Aktion deutet darauf hin, daß er damals zum engeren Sympathisantenkreis gehört hat.

Auf eine Verbundenheit mit den Bestrebungen und Zielen der Volksmudjaheddin bzw. des Nationalen Widerstandsrats Iran läßt auch die Teilnahme des Klägers an der Beerdigung des Herrn Ibrahim Zakeri, eines hohen Funktionärs dieser Organisation, schließen, die am 28.3.2003 in Paris stattfand. Diese Beerdigung wurde durchaus auch als Kundgebung für die Volksmudjaheddin genutzt, wie sich aus Bildern ergibt, die in einem Asylklageverfah

ren vorgelegt wurden, das beim Verwaltungsgericht Hamburg anhängig war (vgl. gerichtliches Hinweisschreiben vom 14.9.2004). – In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Kläger bei seiner Anhörung im Asylverfahren bei der Frage nach politischer Betätigung in Deutschland als Beleg für seine Aktivitäten für die Volksmudjaheddin u.a. auf seine Teilnahme am Begräbnis einer namentlich genannten Frau hinwies, über die in der Zeitung "Modjahed" berichtet worden sei.

3. Der Kläger kann seine Einbürgerung nicht mit der Begründung erlangen, die Beklagte bürgerde des öfteren iranische Staatsangehörige in vergleichbarer Situation ein, ohne den Verfassungsschutz einzuschalten. So hat der Kläger schon keinerlei Referenzfälle benannt, die seine Behauptung belegen würden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß § 86 Nr. 2 AuslG in der jetzigen Form erst mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999 (BGBl. I S. 1618) geschaffen wurde. Schließlich dürfte sich die Praxis der Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz in der Folge der Terroranschläge vom 11.9.2001 geändert haben (vgl. Berlit, aaO., Rn. 138) – hierfür spricht in zeitlicher Hinsicht auch die Bearbeitung des Einbürgerungsantrags des Klägers –, so daß eine anderweitige vorherige Praxis nicht mehr als Vergleichsmaßstab gelten kann. – Am Rande sei darauf hingewiesen, daß ab 1.1.2005 die "Regelanfrage" bei den Verfassungsschutzbehörden gesetzlich vorgeschrieben sein wird (§ 37 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der durch Art. 5 Nr. 16 des Zuwanderungsgesetzes geänderten Fassung).

II.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung seines Einbürgerungsantrages nach § 8 StAG. Das der Beklagten gemäß § 8 StAG eröffnete Ermessen ist durch das Vorliegen des Ausschlußgrundes des § 86 Nr. 2 AuslG insoweit reduziert, daß ermessensfehlerfrei lediglich die Versagung der Einbürgerung in Betracht käme (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 11.7.2002 - 13 S 1111/01 -, Abs. 66; BayVGH, Urt. v. 27.5.2003 - 5 B 01.1805 -, Abs. 39).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO iVm. 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

xxx

xxx

xxx